

Wirtschaftsprüfer

Dottori Commercialisti

Dr. Hugo Endrizzi
Dr. Elmar Weis
Dr. Friedrich Alber
Dr. Bernd Wiedenhofer

Arbeitsrechtsberater

Consulente del Lavoro

Dr. Georg Innerhofer

Rechtskanzlei

Studio Legale

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 13.01.2015

**BETREFF: Finanzgesetz 2015 (G. 23.12.2014, Nr. 190) sogenanntes “Stabilitätsgesetz 2015”
und andere Neuheiten**

Am 29.12.2014 wurde das Finanzgesetz vom 23.12.2014, auch „Stabilitätsgesetz 2015“ genannt, veröffentlicht. In ihm sind eine Vielzahl von Neuerungen und Verlagerungen enthalten, die, sofern nicht anderes angeführt, mit 1.1. 2015 in Kraft treten.

A. NEUHEITEN DER GEWERBESTEUER IRAP

Die gesamten Kosten für abhängige Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag sind fortan von der IRAP-Steuergrundlage absetzbar.

Steuerguthaben für Steuerzahler ohne Angestellte

Steuerzahlern ohne Angestellte steht ein Steuerguthaben von 10% der geschuldeten brutto-IRAP zu.

Abschaffung der Steuersatzsenkung (bereits ab 2014)

Die Senkung des IRAP-Steuersatzes wurde für das Jahr 2014 und die darauffolgenden aufgehoben.

B. ABFINDUNGSZAHLUNG (TFR) MIT DEM LOHN

Versuchsweise können (freie Wahl) **abhängige Arbeitnehmer des Privatsektors**, mit einem Arbeitsverhältnis von wenigstens 6 Monaten bei ein und denselben Arbeitsgeber, für den **Zeitraum vom 1.3.2015 bis 30.06.2018**, die **Zahlung der Abfindung (TFR) zusammen mit der periodischen Lohnauszahlung** beantragen. Die Option ist unwiderruflich und die Summen unterliegen der ordentlichen Besteuerung.

C. STEUERGUTHABEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Die Normen des Gesetzesdekrets 145/2013, Art. 3, in Bezug auf das **Steuerguthaben für Unternehmen, welche in Forschung und Entwicklung** investieren wurden, abgeändert. Dabei wurde unter anderem der Zeitraum von **2014 bis 2016 auf 2015 bis 2019 korrigiert**. Die **Durchführungsbestimmungen für die Begünstigung werden mit einem Ministerialdekret definiert**.

D. STEUERABZUG FÜR ENERGETISCHE SANIERUNG

Der Steuerabzug IRPEF / IRES für **energetische Sanierung** steht weiterhin für **65 %** der auch im **Jahre 2015 getätigten Spesen zu**. Die Voraussetzungen, Dokumente und Modalitäten um in Genuss dieses Steuerabzuges zu kommen, bleiben unverändert.

Ab 2015 steht der Steuerabzug auch für folgende 2015 entstandene Spesen zu:

- Ankauf und Montage Sonnenabschirmungen wie im Anhang M des Legislativdekrets n. 311/2006 definiert, **mit Limit € 60.000;**
- Ankauf und Montage von Heizungsanlagen mit einer Biomasse-Verbrennungsanlage, mit **Limit di € 30.000.**

E. STEUERABZUG FÜR WIEDERGEGWINNUNGSARBEITEN

Der Steuerabzug von IRPEF / IRES für **Wiedergewinnungsarbeiten** steht weiterhin für **50 %** der auch im **Jahre 2015 entstandenen Spesen zu**. Die Voraussetzungen, Unterlagen und Modalitäten um in Genuss dieses Steuerabzuges zu kommen, bleiben unverändert.

Steuerabzug für den Ankauf von Möbel und Elektrogeräten

Der IRPEF-Steuerabzug von 50% der Spesen für den Ankauf von Möbel und Elektrogeräten der Energieklasse A+ (A für Backofen), die für Immobilien, an welchen Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden, bestimmt sind, wurde bis zum 31.12.2015 verlängert.

F. NEUES PAUSCHALBESTEUERUNGSSYSTEM

Ein neues **Pauschalbesteuerungssystem für natürliche Personen** (Unternehmen und Freiberufler), welches die vorherigen (Neuunternehmen, Minimi und erleichterte Buchhaltung) ersetzt, **wurde eingeführt**.

Weitere Details und Erklärungen werden in einem eigenen Rundschreiben auf unserer Website (www.endrizzipartner.com) veröffentlicht.

G. AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKE UND BETEILIGUNGEN

Es wurde die Möglichkeit eingeführt den **Ankaufspreis neu zu bestimmen** für:

- das Eigentumsrecht, Nutzrecht, Oberflächenrecht oder Pachtrecht auf **Bau- oder Landwirtschaftsgrundstücke**,
- das Eigentumsrecht oder Nutzrecht auf **Beteiligungen in nicht gelisteten Gesellschaften, welche am 1.1.2015 von Privatpersonen** (nicht in der Funktion des Unternehmens oder der Freiberuflichen Tätigkeit), einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen oder andere nicht kommerziellen Körperschaften gehalten werden.

Innerhalb 30.6.2015 muss:

- die **Schätzung verfasst und beglaubigt** werden;
- die **Ersatzsteuer eingezahlt** werden.

Die dabei abzuführende Ersatzsteuer wurde **verdoppelt** und beträgt fortan:

- **4%** für nicht Beteiligungen unter 20 %;
- **8%** für Beteiligungen über 20 % und für Grundstücke.

H. ERWEITERUNG DES REVERSE CHARGE

Das „reverse charge“ System ist fortan auch für **folgende Operationen anzuwenden:**

- **Dienstleistungen für Gebäude: Reinigung, Abriss, Installation von Anlagen und Fertigstellung (in Kraft seit 1.1.2015);**
- **Überschreibungen von:**

- Emissionsquoten von Treibhausgasen laut Art. 3 der EU-Richtlinie Nr. 2003/87/CE, überschreibbar laut Art. 12 derselben Richtlinie;
- Anderer Titel welche von den Betreibern genutzt werden können um sich genannter Richtlinie anzupassen;
- Zertifikaten für Gas und Strom;
- Verkauf von Gas und Strom an einen Wiederverkäufer;
- **Verkäufe an „Ipermercati“, Supermärkten und Nahrungsmittel-Discountern, vorausgesetzt eine entsprechende Autorisierung von Seiten der EU wird erlassen.**

I. “SPLIT PAYMENT”

Ein spezieller Mechanismus zur Bezahlung der MwSt. (sog. „split payment“) für den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen an öffentlichen Ämter wurde eingeführt. Auch wenn diese Ämter nicht die offiziellen Steuerschuldner sind, sind sie fortan verantwortlich für die Zahlung der angefallenen MwSt. (die Modalitäten werden in einem eigenem Ministerialdekret festgelegt) direkt an den Staat. Die entsprechenden Rechnungen werden folglich dem Lieferanten nur im Ausmaß der MwSt.-Grundlage bezahlt.

Der Mechanismus kommt zur Anwendung für alle Rechnungen welche an den **Staat, staatliche Organe (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), öffentliche lokale Ämter und dazugehörige Konsortien, Handelskammern, Unversitäten, Sanitätssprengel, Krankenhäuser, öffentliche Heil- und Altenheime mit vorwiegend wissenschaftlicher, fürsorglichen oder vorsorglichen Tätigkeit** ausgestellt werden, sofern diese nicht selbst bereits die Steuerschuldner sind (z.B. bei reverse charge).

Für die betroffenen Unternehmen besteht die Möglichkeit, das dadurch entstandene MwSt.-Guthaben jährlich oder mit der jeweiligen MwSt.-Quartalsabrechnung zurückzufordern.

Dieses System ist für **Freiberufler**, welche Dienstleistungen mit Steuerrückbehalt in Rechnung stellen, ausdrücklich **nicht anwendbar**.

Anwendung bereits für Rechnungen, die ab 1.1.2015 ausgestellt werden.

Für eine ordnungsgemäße Buchung der genannten Operationen, wird empfohlen einen **eigenen MwSt.-Kodex** („Art. 17-ter DPR 633/72“) und ein **eigenes Buchhaltungskonto** („Art. 17-ter DPR 633/72 – MWST-Einzahlung von Seiten des Auftraggebers/Käufers“) anzulegen. Auf letzteres wird die **MwSt. gebucht**, um **anschließend gegen das Guthaben gegenüber dem Kunden ausgebucht** zu werden.

J. STEUERRÜCKERSTATTUNG FÜR IRPEF-GUTHABEN > € 4.000

Die Steuerrückerstattung von Seiten der Agentur der Einnahmen eines **IRPEF-Guthabens über € 4.000** auf Grund eines **Vordruckes Modell 730** mit zu Lasten lebender Familienmitglieder oder einem Guthaben aus einer vorhergehenden Erklärungen, **muss innerhalb** des siebten Monats nach der Abgabefrist, bzw. des Abgabedatums, sofern später, desselben Modells erfolgen. Dies bedeutet, dass innerhalb **28. Februar** die entsprechenden Steuerrückerstattungen zu erwarten sind.

K. ANDERE BESTIMMUNGEN DES FINANZGESETZES 2015

1. BONUS 80 EURO

Der sogenannte “80 Euro Bonus” für Angestellte, welcher vorläufig nur für 2014 eingeführt wurde, ist jetzt definitiv im Gesetz verankert.

2. ELEKTRONISCHE ESSENSGUTSCHEINE

Für die elektronischen Essensgutscheine ist der vom Angestellten nicht steuerpflichtige Anteil auf € 7 erhöht worden (für die Papiergutscheine bleibt das Limit bei € 5,29). Diese Neuheit tritt mit 1.7.2015 in Kraft.

3. ANKAUF - ÜBERSCHREIBUNG RENOVIERTER IMMOBILIEN

Von 6 auf 18 Monate wurde die Frist verlängert, innerhalb welcher ein Bauunternehmen oder eine Wohnbaugenossenschaft eine renovierte Immobilie verkaufen oder überschreiben darf, und dabei dem Käufer bzw. dem Begünstigte das Anrecht auf den Steuerabzug von 50% für die Instandsetzungskosten zusteht (nach 1.1.2016 nur 36%).

4. KINDEBONUS - BONUS BEBÉ

Für jedes Kind, das zwischen 1.1.2015 und 31.12.2017 geboren oder adoptiert wird, steht eine Beihilfe von jährlichen € 960 (bis zum dritten Lebensjahr des Kindes) zu, vorausgesetzt der ISEE-Indikator des Familienkerns des anfragenden Elternteils überschreitet nicht € 25.000 (bei einem ISEE-Indikator unter € 7.000 wird Beitrag verdoppelt).

5. NEUE FREIWILLIGE BERICHTIGUNG (RAVVEDIMENTO OPEROSO)

Die freiwilligen Berichtigung wurden stark abgeändert. Detaillierte Angaben werden in einem Rundschreiben auf unserer Website (www.endrizzipartner.com) veröffentlicht.

6. STEUERRÜCKBEHALT AUF ÜBERWEISUNGEN FÜR WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN UND ARBEITEN ZUR ENERGETISCHEN SANIERUNG

Der Steuerrückbehalt von Seiten der Banken und Post auf Überweisungen für Wiedergewinnungsarbeiten und Arbeiten zur energetischen Sanierung wurde von 4% auf 8% des Überweisungsbetrags erhöht.

7. ERHÖHUNG MWST.-SATZ FÜR PELLET

Der MwSt.-Satz auf den Verkauf von Pellet wurde von 10% auf 22% angehoben.

8. ERLEICHTERUNGEN FÜR SOZIALBEITRÄGE BEI UNBEFRISTETEN ARBEITSVERTRÄGEN

Unter gewissen Umständen ist für unbefristete Neuanstellungen eine Erleichterung bei den Sozialabgaben für einen Zeitraum von maximal 36 Monaten (ausgeschlossen sind Praktikanten und Hausangestellte) vorgesehen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an unser Lohnbüro oder an Ihren Arbeitsrechtsberater.

9. ONLUS-SPENDEN

Der IRPEF-Abzug von 26% steht für Spenden zu Gunsten Onlus-Organisationen bis zu einem jährlichen Limit von € 30.000 zu (bisher € 2.065).

Die gleiche Erhöhung des Limits auf € 30.000 wurde auch für die vom Unternehmenseinkommen absetzbaren Spenden an Onlus-Organisationen vorgesehen. Für Unternehmen tritt die Regelung mit dem Geschäftsjahr in Kraft das am 01.01.2015 läuft.

10. AUFHEBUNG DER FÖRDERUNG FÜR DEN KAUF VON ÖKOLOGISCHEN FAHRZEUGEN

Die Förderung für den Kauf von ökologischen Fahrzeugen wurde für das Jahr 2015 gestrichen.

11. REFINANZIERUNG DER "SABATINI BIS"

Der Fond für sogenannte "Sabatini bis"-Beiträge wurde mit zusätzlichen 12 Millionen ausgestattet.

12. AUFSCHUB DER DARLEHENSZAHLUNGEN

Um eine längere Amortisierung des Darlehens zu ermöglichen, wurde ein Aufschub der Zahlungen des Kapitalanteils der Raten von Darlehen und Finanzierungen für den Zeitraum 2015-2017 für Familien und KMU eingeführt.

Die Art und Weise des Aufschubs muss, in einem Abkommen zwischen MEF, MISE, ABI und den Vereinigungen der Verbraucher und der Unternehmen, innerhalb 31.3.2015 definiert werden.

L. ANDERE NEUHEITEN

1. HERABSENKUNG DES LEGALEN ZINSSATZES

Seit 1.1.2015 ist der legale Zinssatz von 1% auf 0,5% herabgesenkt worden.

2. ERHÖHUNG DES BEITRAGSSATZES DER INPS-SONDERVERWALTUNG

Ab 1.1.2015 steigt der Beitragssatz für Sozialabgaben der INPS-Sonderverwaltung:

Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

- für Personen, welche bei keinem anderen Pflichtfürsorgeinstitut eingeschrieben sind und keine Rente beziehen auf: 30,72 % (30 % Vorsorge und 0,72 % Fürsorge)
 - für Personen, welche bei einem anderen Pflichtfürsorgeinstitut eingeschrieben sind oder eine Rente beziehen auf: 23,50 % (ohne Fürsorgebeitrag)
- 3. SAN MARINO IN DER „WHITE-LIST“**
Seit 9.1.2015 ist die Republik San Marino in der sog. „White-List“ enthalten.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Endrizzi & Partner